

[FI] Gesetz über die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in den Massenmedien

IRIS 2004-1:1/22

Marina Österlund-Karinkanta Finnische Rundfunkgesellschaft YLE, Abteilung für Europa und Medien

Am 13. Juni 2003 wurde das Laki sananvapauden käyttämisestä joukkoviestinnässä (Gesetz über die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in den Massenmedien) ratifiziert. Das Painovapauslaki (Gesetz über die Pressefreiheit, 1/1919) und das Radiovastuulaki (Gesetz über die Rundfunkhaftung, 219/1971) wurden damit aufgehoben. Das Gesetz trat am 1. Januar 2004 in Kraft.

Das neue Gesetz fasst Presse, Rundfunk und Onlinemedien im Hinblick auf Verantwortlichkeit und Meinungsfreiheit in einem gemeinsamen Rahmen zusammen und setzt damit die Technologieneutralität um.

Das neue Gesetz enthält ausführlichere Bestimmungen zur Ausübung des in der Verfassung (731/1999) verankerten Rechts auf freie Meinungsäußerung in den Medien. Die Verfassung legt fest, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat. Das Recht auf freie Meinungsäußerung schließt das Recht ein, Informationen, Meinungen und andere Botschaften auszudrücken, zu verbreiten und zu empfangen, ohne dabei behindert zu werden. Das Hauptprinzip bei der Anwendung des Gesetzes über die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung besteht darin, dass Eingriffe in die Aktivitäten der Medien nur rechtmäßig sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer Demokratie nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit unvermeidlich sind.

Dem neuen Gesetz zufolge muss für eine Zeitschrift, eine Netzveröffentlichung und ein Programm ein verantwortlicher Redakteur bestimmt werden. Hierbei bezeichnet der ten aus vom Veröffentlicher hergestelltem oder bearbeitetem Material, die zu einer zusammenhängenden, mit einer Zeitschrift vergleichbaren Gesamtheit zusammengestellt und für eine regelmäßige Erscheinungsweise bestimmt sind. Für Portale und Chatgruppen gilt daher keine Verpflichtung zur Ernennung eines verantwortlichen Redakteurs, sondern nur die Regelungen des Strafgesetzbuchs. Alle Programme und Netzveröffentlichungen sind aufzuzeichnen und mindestens 21 Tage lang aufzubewahren.

Die wichtigste Änderung, die den audiovisuellen Bereich unmittelbar betrifft, liegt in der Ausweitung des Rechts auf Gegendarstellung auf Netzveröffentlichungen



und Rundfunkprogramme, die wiederholt verbreitet werden. (Bisher galt das Recht auf Gegendarstellung für Hörfunk- und Fernsehprogramme nicht, und für Netzveröffentlichungen gab es keine Regelungen.) Eine Privatperson, die einen berechtigten Grund hat, eine Nachricht als Ehrverletzung zu betrachten, hat das Recht, in derselben Veröffentlichung oder demselben Programm eine Gegendarstellung veröffentlichen zu lassen. Das Verfahren zur Behandlung von Forderungen nach Gegendarstellung oder Richtigstellung ist bürokratischer geworden.

Wenn der verantwortliche Redakteur vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht zur Verwaltung und Beaufsichtigung der redaktionellen Arbeit schwer vernachlässigt, kann eine Geldstrafe wegen redaktionellen Fehlverhaltens verhängt werden.

Ein Gericht kann anordnen, dass die zur Identifizierung des Absenders einer Netznachricht benötigten Informationen freigegeben werden und die Verbreitung einer Netznachricht eingestellt wird. Darüber hinaus kann ein Gericht auch anordnen, dass bei einem Urteil über eine Verletzung der Ehre und der Privatsphäre in dem betreffenden Medium eine gebührenfreie und angemessen umfassende Mitteilung darüber veröffentlicht wird.

Laki sananvapauden käyttämisestä joukkoviestinnässä 460/2003, 13.06.2003

Gesetz über die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in den Massenmedien Nr. 460/2003 vom 13. Juni 2003

